

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/10 B

L 8 AS 61/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 13 AS 456/05 (SG Schwerin)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger beantragten am 28. April 2005 die Übernahme der Kosten für ein Doppelbett im Rahmen der Erstausrüstung für die Wohnung. Bisher hätten sie im Wohnzimmer auf einer Couch geschlafen. Nach dem Auszug der Tochter stehe ihnen nunmehr ein Zimmer als Schlafzimmer zur Verfügung, sodass ein Doppelbett angeschafft werden könne. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Juni 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2005 die Übernahme der Kosten ab.
- 2 Das Sozialgericht hat die Beklagte zur Übernahme der Kosten verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil geändert und die Klage abgewiesen, weil es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um eine Ersatzbeschaffung handle.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger Beschwerde eingelegt. Sie machen das Vorliegen von Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Gleichzeitig haben sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.

II

- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 6 Der von den Klägern geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt. Die formgerechte Rüge der Divergenz erfordert die Dar-



legung, dass das LSG zu einer konkreten Rechtsfrage einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl BSG, Beschluss vom 29. März 2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17 mwN; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RZ 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz die Darlegung, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.

- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Die Kläger tragen vor, die Entscheidung des LSG stehe nicht in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere den Urteilen vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 77/08 R - und vom 20. August 2009 - B 14 AS 45/08 R -, mit denen das LSG sich ausdrücklich auseinandergesetzt hat. Sie bezeichnen aber keinen abstrakten Rechtssatz, mit dem das LSG von den in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG abweicht. Indem die Kläger die Auslegung des LSG angreifen, das nach ihrer Auffassung zu Unrecht eine mit den vom BSG entschiedenen Fällen nicht vergleichbare Konstellation angenommen hat, rügen sie eine unrichtige Rechtsanwendung des LSG. Hiermit ist eine Divergenz jedoch nicht dargetan. Das Revisionsverfahren dient nicht der Überprüfung der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung im Einzelfall, sondern der Klärung einer Rechtsfrage.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

